

ZH_OBERGERICHT PS130196 vom 20. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130196

FR: ZH_OBERGERICHT PS130196 du 20 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130196 del 20 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichts Winterthur er- öffnete mit Urteil vom 22. Oktober 2013 über die Beschwerdeführerin den Kon- kurs (act. 3). Mit Beschwerde vom 4. November 2013 beantragte die Beschwer- deführerin rechtzeitig (vgl. act. 8/6) die Aufhebung des Konkurses zufolge Hinter- legung der Konkursforderung und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschie- benden Wirkung (act. 2). Sodann reichte sie zahlreiche Beilagen ein (act. 4/1-13) und leistete einen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren (act. 9). Mit Präsidialverfügung vom 6. November 2013 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 11).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Be- schwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hin- terlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurs- hinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann zu- lässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (BGE 136 III 294).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hinterlegte bei der Obergerichtskasse am 1. November 2013 einen Betrag in Höhe von Fr. 2'087.20 zuhanden der Be- schwerdegegnerin, womit die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten ge- deckt ist (act. 3, act. 4/1 und act. 10). Ferner hat die Beschwerdeführerin glei- chentags beim Konkursamt C.____/D.____ Fr. 800.– zur Deckung der Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursverfahrens sichergestellt (act. 4/2). Damit hat die Beschwerdeführerin den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung im

- 3 - Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG innert der Rechtsmittelfrist durch Urkun- den nachgewiesen.

E. 4

Überdies hat der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu ma- chen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden kön- nen. Der Schuldner

hat deshalb aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen ihn noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen; anders verhält es sich, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die ihm die Tilgung seiner Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen; diese müssen jedoch so konkret dargelegt werden, dass wirklich glaubhaft ist, die gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten seien vorübergehender Natur. Der Umstand, dass offene Beteiligungen mittlerweile beglichen wurden, darf als ein Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden. 5.a) Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere das Beteiligungsregister. Gemäss der vorgelegten Auskunft aus dem Register des Beteiligungsamtes C._____ (act. 4/3) wurden vom 16. Juni 2009 bis 16. Oktober 2013 insgesamt 32 Beteiligungen eingeleitet. Davon sind mittlerweile 12 erledigt. Wie dargelegt, wurde sodann die dem Konkursbegehren zugrundeliegende Forderung (Beteiligung Nr. 1...) von der Beschwerdeführerin zuhanden der Beschwerdegegnerin bei der Obergerichtskasse hinterlegt. Gegenwärtig sind somit noch 19 Beteiligungen offen. In sieben Beteiligungen (Nr. 2..., 3..., 4..., 5..., 6..., 7... und 8...) hat das Beteiligungsamt C._____ der Beschwerdeführerin einen Verwertungsaufschub gewährt. Den eingereichten Aufschubbewilligungen sind die Höhe und Verfalltermine der Abschlagszahlungen sowie die bereits geleisteten Zahlungen zu entnehmen (vgl. act. 4/4). Die Beschwerdeführerin hat bisher Abschlagszahlungen von insgesamt Fr. 10'500.- geleistet. Damit ist in diesen Beteiligungen noch ein Betrag

- 4 - von Fr. 36'344.10 offen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass auch in den Beteiligungen Nr. 9... und 10... (vom 28. Juni sowie 9. August 2013) über total Fr. 33'608.- mit dem Beteiligungsamt Abschlagszahlungen vereinbart worden seien (act. 2 S. 2). In vier weiteren Beteiligungen (Nr. 11..., 12..., 13... und 14...) in der Höhe von insgesamt Fr. 5'757.80 erfolgte die Konkursandrohung (act. 4/3 S. 2 f.). Bezüglich der Beteiligung Nr. 15..., führt die Beschwerdeführerin aus, es handle sich um eine Forderung von Fr. 2'620.-, welche gemäss Beschluss des Friedensrichteramtes C._____ längst hätte gelöscht werden müssen. Darüber hinaus bestehen fünf weitere Beteiligungen, in welchen bei zweien (Beteiligung Nr. 16... über Fr. 1'755.- und Nr. 17... über Fr. 4'090.35) der Zahlungsbefehl zugestellt wurde. In der Beteiligung Nr. 18... im Umfang von Fr. 705.50 wurde Rechtsvor-schlag erhoben. In der Beteiligung Nr. 19... über Fr. 4'090.35 erfolgte eine Pfändung mit ungenügender Deckung. Die Beteiligung Nr. 20... über Fr. 170.- wurde erst gerade eingeleitet. Es ist damit aktuell von offenen in Beteiligung gesetzten Forderungen von Fr. 86'521.10 auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin vom Beteiligungsamt C._____ im Umfang von Fr. 69'952.10 ein Verwertungsaufschub im Sinne von Art. 123 SchKG erteilt bzw. in Aussicht gestellt wurde. Als Gläubigerin dieser Forderungen fungiert in sieben Fällen die Schweizerische Eidgenossenschaft Bern, einmal die SUVA C._____ und einmal die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Die Beschwerdeführerin bringt dazu vor, sie sei vom Steueramt zu hoch eingeschätzt worden. Die Mehrzahl dieser Beteiligungen betreffen die Leistung von Mehrwertsteuern. Es sei mit dem Beteiligungsamt vereinbart worden, dass sie in diesen Beteiligungen vorerst Abzahlungen leiste, bis die definitiven Zahlen vorliegen würden. Es sei den aktuellen Firmenzahlen zu entnehmen, dass die Einschätzung zu hoch ausgefallen und dementsprechend nach unten zu korrigieren sei (act. 2). b) Bei der Beschwerdeführerin handelt

es sich um ein seit dem tt.mm.2010 im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen, das Montage- und Installationsarbeiten jeglicher Art in der Haustechnik bezweckt (vgl. act. 6). Die Beschwerdeführerin führt aus, sie sei in C._____ ein bekanntes und gern ge-

- 5 - sehenes Kleinunternehmen. Ihre Stärke läge in diversen Bereichen der Elektroarbeiten wie Service, Unterhalt, Bauführung und Baumanagement. Den eingereichten Unterlagen sei zu entnehmen, dass es ihr in keiner Weise an Aufträgen oder Liquidität mangle. In den Unterlagen seien überdies laufende Arbeiten in der Höhe von rund Fr. 13'000.– nicht aufgeführt, da diese erst in den nächsten Tagen ihren Abschluss fänden. Zu ihren Kundschaft würden vielen Kleinkunden, Sportvereine sowie soziale Institutionen zählen, wie beispielsweise auch die Stadt C._____ und das Sportamt C._____. Um die gegenwärtig grosse Nachfrage und die vielen erteilten Aufträge zu bewältigen, habe sie sogar per 1. November 2013 einen weiteren Mitarbeiter eingestellt (act. 2). Zur Darlegung ihrer Zahlungsfähigkeit reichte die Beschwerdeführerin zwei Bankkontoauszüge (act. 4/5-6), eine aktuelle Debitorenliste (act. 4/7), eine Aufstellung über die Aktiven (act. 4/8), einen detaillierten Buchungsauszug für das Jahr 2013 (act. 4/9), einen Arbeitsvertrag (act. 4/10), eine Lohnabrechnung für September 2013 (act. 4/11) sowie eine Budget-Aufstellung der ZKB (act. 4/12-13) ein. Dem Privatkontoauszug der Beschwerdeführerin bei der Zürcher Kantonalbank lässt sich per 30. September 2013 ein Kontostand von Fr. 6'348.75 entnehmen (act. 4/5). Das Geschäftskonto bei der Zürcher Kantonalbank wies gleichentags einen Saldo von Fr. 19'251.36 auf (act. 4/6). Die Debitorenauflistung zeigt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. November 2013 ein Gesamttotal von Fr. 114'478.45 auf (act. 4/7). Zusätzlich erwartet die Beschwerdeführerin rund Fr. 13'000.– für eine zwischenzeitlich erbrachte Leistung (act. 2 S. 2). Obwohl zwar die Rechnungs-, nicht aber die Fälligkeitsdaten bekannt sind, dürfen die Zahlungseingänge innert nützlicher Frist angenommen werden. Zumindest liegen keine gegenteiligen Anzeichen vor; der eingereichte Buchhaltungsauszug vom

E. 6

Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.